

Nr. 280/2011

Motion Tanner: Schuldenbremse für die Gemeinde Kriens

Eingang: 02. Dezember 2011

Zuständiges Departement: Finanzdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung als Motion und Überweisung als Postulat

Begründung

In Bund und Kanton und einigen Gemeinden sind "Schuldenbremsen" als Instrument für die finanzpolitische Steuerung des Haushaltes zum Teil schon seit längerer Zeit eingeführt. Ziel ist der Schutz des Eigenkapitals und die Begrenzung der Verschuldung.

Der Motionär möchte mit der Schuldenbremse einen Selbstfinanzierungsgrad von 80% bis 120% erreichen. Das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL 600) des Kantons sieht für den Kanton beispielsweise eine minimale Selbstfinanzierung innerhalb von fünf Jahren von durchschnittlich 80% vor. Grossprojekte wie der Tiefbahnhof oder der Seetalplatz lassen sich innerhalb dieses starren Korsetts allerdings nicht mehr finanzieren.

Aufgrund der erheblichen Defizite seit 2009 und der hohen Investitionen für Werterhaltungen bewegt sich der Selbstfinanzierungsgrad von Kriens auf völlig ungenügenden Werten:

2009 R: 38.46%; 2010 R: 3.25%; 2011 B: 6%; 2012 *Bkorr.*: 29%.

Eine Schuldenbremse macht aus diesen Überlegungen durchaus Sinn, setzt allerdings den politischen Willen voraus, Leistungen und Finanzierung in Einklang zu bringen. Dazu gibt es je nach politischer Sichtweise verschiedene Lösungsansätze. Finanzierungslücken können mit Mehreinnahmen oder Einsparungen bzw. aus einem Mix aus beiden geschlossen werden. Das sind letztlich politische Entscheide, weil sie Leistungen der Gemeinde zu Gunsten der Bevölkerung betreffen. Auch die Schuldenbremse löst zudem die Problematik nicht, dass vermehrt Aufgaben und Leistungen durch Bund und Kanton den Gemeinden aufgebürdet werden, ohne vorab die Finanzierung zu regeln. Beispiele dazu sind die Pflegekostenfinanzierung, die Organisation der Vormundschaftsbehörde, familienergänzende Betreuung, die Schulentwicklung etc.

Die Einführung einer Schuldenbremse würde die Änderung der Gemeindeordnung bedingen. Ein solcher Beschluss unterliegt obligatorisch der Volksabstimmung. Ferner sind die Wirkungen bei der Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen bei Planung und Budgetierung für Gemeinde- und Einwohnerrat zuerst offen zu legen und auszudiskutieren. Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, dazu einen Bericht vorzulegen und beantragt die Ueberweisung als Postulat. Sollte der Einwohnerrat bei der Beratung dieses Berichtes zur Einsicht gelangen, das Instrument der "Schuldenbremse" sei richtig für die Gemeinde Kriens, kann der Gemeinderat dann mit der Ausarbeitung eines konkreten Vorschlages (Aenderung Gemeindeordnung etc.) beauftragt werden.

Kriens, 11. Januar 2012